
4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung

Begründung:

Zum 01.01.2020 werden die Ratsmitglieder des Rates der Stadt Bockenheim die Möglichkeit bekommen, die gesamte Ratsarbeit digital über das RIS Portal der Firma REGISAFE abzuwickeln. Für die Nutzung des Portals bzw. der App werden den Ratsmitgliedern von der Stadt Bockenheim kostenlos iPads zur Verfügung gestellt.

Ratsmitglieder, die kein von der Stadt Bockenheim zur Verfügung gestelltes iPad nutzen wollen, sollen zum Ausgleich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5 Euro pro Monat erhalten.

Für die laufende Legislaturperiode haben sich drei Ratsmitglieder für die Inanspruchnahme der Aufwandsentschädigung entschieden.

Hinweis:

Die Änderungen der 4. Änderungssatzung gegenüber der aktuellen Entschädigungssatzung sind rot dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

60 Euro pro Ratsmitglied und Jahr. Aktuell 180 Euro im Haushaltsjahr 2020.
Die Mehrausgaben werden im Haushalt 2020 zur Verfügung gestellt.

Beschlussentwurf:

Die 4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Bockenheim wird in dem Originalprotokoll beigefügten Fassung beschlossen.

Entschädigungssatzung i. f. F. der 4. Änderungssatzung

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 44, 55, 71 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert am 26.10.2016 (Nds.GVBl. S. 226) hat der Rat in seiner Sitzung vom 09.12.2019 folgende 4. Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder sowie Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige haben nach folgenden Bestimmungen Anspruch auf Entschädigung. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden auf der Grundlage einer besonderen Satzung entschädigt.

§ 2 Aufwandsentschädigungen

(1) Es werden folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1. | an alle Ratsfrauen und Ratsherren
zusätzlich pro Teilnahme an Sitzungen der Ratsgremien und an bis zu 18
Fraktionssitzungen | 45 € Monat
15 € Sitzung |
| 2. | an die Beigeordneten | 55 € Monat |
| 3. | an die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden
zusätzlich je Mitglied der Fraktion oder Gruppe | 90 € Monat
5 € Monat |
| 4. | an die drei stellv. Bürgermeisterinnen / stellv. Bürgermeister | 125 € Monat |
| 5. | an Ratsfrauen und Ratsherren, die kein von der Stadt zur Verfügung
gestelltes iPad nutzen | 5 € Monat |
| 6. | an nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder pro Sitzungsteilnahme | 15 € Sitzung |
| 7. | an die Ortsratsmitglieder pro Sitzungsteilnahme | 15 € Sitzung |
| 8. | an die Ortsbürgermeisterinnen / Ortsbürgermeister, die zugleich
Ortsbeauftragte sind
in Ortschaften bis 749 Einwohnern
in Ortschaften von 750 bis 999 Einwohnern
in Ortschaften ab 1000 Einwohnern | 117 € Monat
140 € Monat
184 € Monat |
| 9. | an die Ortsbürgermeisterinnen / Ortsbürgermeister, die nicht zugleich
Ortsbeauftragte sind
in Ortschaften bis 749 Einwohnern
in Ortschaften von 750 bis 999 Einwohnern
in Ortschaften ab 1000 Einwohnern | 36 € Monat
51 € Monat
64 € Monat |
| 10. | an die Ortsbürgermeisterin / den Ortsbürgermeister der Ortschaft Bockenem | 95 € Monat |
| 11. | an die beiden stellv. Ortsbürgermeisterinnen / stellv. Ortsbürgermeister der
Ortschaft Bockenem | 23 € Monat |
| 12. | an die Ortsvorsteherinnen / Ortsvorsteher
in Ortschaften bis zu 149 Einwohnern
in Ortschaften von 150 bis 399 Einwohnern | 84 € Monat
100 € Monat |
| 13. | an Ortsbeauftragte, die nicht zugleich Ortsbürgermeisterin / Ortsbürgermeister
sind
in Ortschaften bis 749 Einwohnern
in Ortschaften von 750 bis 999 Einwohnern
in Ortschaften ab 1000 Einwohnern | 112 € Monat
128 € Monat
140 € Monat |
| 14. | an den Stadtheimatspfleger | 100 € Monat |
| 15. | Betreuung der Stadtbücherei (unabhängig von der Personenzahl) insgesamt | 300 € Monat |
| 16. | an den Leiter des Turmuhrenmuseums | 200 € Monat |
| 17. | an den stellv. Leiter des Turmuhrenmuseums | 100 € Monat |
| 18. | an bis zu zwei Archivare im Archiv HausPapenberg je | 100 € Monat |
| 19. | an die Schiedsperson der Stadt Bockenem | 20 € Monat |
| 20. | an die stellv. Schiedsperson der Stadt Bockenem | 10 € Monat |

- | | | |
|------|---|--------------|
| 21. | an die Grundstücks- und Gebäudewarte | |
| 21.1 | der Dorfgemeinschaftshäuser (DGH) | 15 € Monat |
| 21.2 | der DGH mit ständiger Doppelnutzung Ortsfeuerwehr | 7,50 € Monat |
- (2) Treffen mehrere Entschädigungstatbestände nach Absatz 1, Ziffern 2 – 4 zusammen, wird nur die höchste Entschädigung gezahlt.
- (3) Maßgebende Einwohnerzahl ist die von der Stadt zum 30.06. des Vorjahres ermittelte Zahl der Hauptwohnsitze.
- (4) Die Entschädigungen nach Absatz 1, Ziffern 8 bis 18 enthalten Auslagenersatz, Fahrtkostenentschädigung, den Ersatz zusätzlicher Aufwendungen im Telefon-, Mail- und Faxverkehr, Portokosten u. ä.. Mit den Entschädigungen nach Absatz 1 Ziffern 12 bis 18 sind auch der Verdienstaufschlag und der Pauschalstundensatz abgegolten.
- (5) In den Entschädigungen nach Absatz 1, Ziffern 8, 12 und 13 sind jeweils 10 € als Mietentschädigung für die Inanspruchnahme privaten Wohnraumes der Ortsvorsteherinnen, Ortsvorsteher und Ortsbeauftragten enthalten.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für Aufwendungen zur Kinderbetreuung

Berechtigte nach § 2 Abs. 1, Ziffern 1 bis 7 und 14 bis 18 erhalten eine um 50 % erhöhte Aufwandsentschädigung und/bzw. oder ein um 50 % erhöhtes Sitzungsgeld, wenn ihnen während der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit nachweislich Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 12 Jahren entstehen. Berechtigte nach § 2 Abs. 1, Ziffern 8 bis 13 erhalten dann 23 €/Monat zusätzlich.

§ 4

Auszahlung der Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder

- (1) Die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. gezahlt.
- (2) Zu den Fälligkeitsterminen nach Absatz 1 wird den Ratsfrauen und Ratsherren ein Sitzungsgeldabschlag von je 30 € gezahlt. Die für das abgelaufene Jahr tatsächlich zustehenden Sitzungsgelder werden zur ersten Zahlung im Folgejahr (15.02.) ermittelt. Eingetretene Über- bzw. Unterzahlungen werden dabei ausgeglichen. Die den Ortsratsmitgliedern sowie den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern zustehenden Gelder werden am 15.11. in einer Summe gezahlt.
- (3) Mit den Aufwandsentschädigungen sind alle notwendigen Auslagen abgegolten.
- (4) Sind Empfänger von Aufwandsentschädigungen in Form von festen Monatsbeträgen länger als drei Monate an der Ausübung ihrer Tätigkeit verhindert, ruht die Aufwandsentschädigung für die übrige Zeit. Im Falle einer Vertretung wird vom Tage des Ruhens an Aufwandsentschädigung in der Höhe gezahlt, die der/dem zu Vertretenden zustehen würde.
- (5) Ansprüche nach § 2 Abs. 1, Ziffern 1 bis 4 entfallen für die Zeit in der die Mitgliedschaft zum Rat ruht.
- (6) Alle Aufwandsentschädigungen in Form eines festen Monatsbetrages werden vom Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie endet, gezahlt.

§ 5

Verdienstaufschlag

Der Ersatz des Verdienstaufschlags gemäß § 44 Abs. 1, Satz 1, § 54 Abs. 2, Satz 5 und § 55 Abs. 1 Satz 3 NKomVG wird auf den Höchstbetrag von 20 € je Stunde für längstens acht Stunden je Tag begrenzt. Der Pauschalstundensatz nach § 44 Abs. 1, Satz 2 und § 55 Abs. 1 Satz 3 NKomVG beträgt 10 €.

§ 6

Fahrtkosten

Es werden folgende Fahrkostenerstattungen gezahlt:

- | | | |
|----|-----------------------------------|------------|
| 1. | an alle Ratsfrauen und Ratsherren | 25 € Monat |
|----|-----------------------------------|------------|

- | | |
|--|------------|
| 2. zusätzlich an alle Beigeordneten, die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden, die stellv. Bürgermeisterinnen und stellv. Bürgermeister | 25 € Monat |
| 3. an die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder | 5 € Monat |

§ 4 gilt entsprechend.

§ 7 Reisekosten

Für durch den Rat, den Verwaltungsausschuss oder in Eilfällen durch den Bürgermeister genehmigte Dienstreisen besteht Anspruch auf Zahlung der Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in er jeweils geltenden Fassung. Daneben kommen die Zahlung von Sitzungsgeldern und die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht.

§ 8 Auslagenersatz

Ehrenamtlich Tätige, die keine Aufwandsentschädigung erhalten, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Der Ersatz wird monatlich auf 60 € begrenzt.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.
- (2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der an die Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder gezahlten Beträge ist Sache der Empfänger. Für die Ehrenbeamten und sonstigen für die Stadt ehrenamtlich Tätigen trägt die Stadt die von ihr zu entrichtenden Beträge.
- (3) Diese Entschädigungssatzung tritt am **01.01.2020** in Kraft.

Bockenem, **09.12.2019**

Siegel

Block
Bürgermeister